

Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte
- § 3 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit
- § 4 Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger
- § 4a Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören
- § 5 Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
- § 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter
- § 7 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 29.05.2024 (SächsGVBl S. 500) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter.

**§ 2
Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte**

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 360,00 EUR. Ferner erhalten sie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind, entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Sitzungsart	Sitzungsdauer			
	<1h	≥1h und <4h	≥4h und <6h	≥6h
Stadtratssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Ausschusssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten Beiräte	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Fraktionssitzungen, soweit diese der Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratssitzungen dienen	17,50 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die Teilnahme mittels Zeiterfassungssystem bzw. durch Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste oder auf dem Korrekturblatt zur Zeiterfassung nachgewiesen wird und wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzung erstreckt. Wird eine Sitzungsdauer von vier Stunden überschritten, genügt eine Teilnahme an der Sitzung über mindestens zwei Stunden. Hat eine Sitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil, so gelten für die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer beide zusammen als eine Sitzung. Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen verschiedener Gremien an einem Tag erfolgt die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer jeweils getrennt nach den Sitzungen.

(3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Der Anspruch auf Zahlung dieser Aufwandsentschädigung besteht ab dem Tag des erstmaligen Zusammentretens eines neu gewählten Stadtrates und endet jeweils mit dem Tag vor dem erstmaligen Zusammentreten eines neu gewählten Stadtrates.

Im Falle eines späteren Nachrückens in den Stadtrat beziehungsweise eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Stadtrat besteht der Anspruch auf Zahlung dieser Aufwandsentschädigung ab dem Tag, an dem die Tätigkeit als Stadträtin/Stadtrat begonnen wird; er endet mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft im Stadtrat endet.

(5) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 Sächs-GemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige, in der Höhe vom Zeitpunkt der Mitteilung abhängige Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 Euro,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 Euro,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 Euro,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 Euro.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Die Mitteilung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann nicht widerrufen werden. Im Falle einer vorzeitigen Mandatsniederlegung ist die zusätzlich erhaltene Entschädigungszahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Stadtrat und ist bei Ausscheiden

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 Euro,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 Euro,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 Euro,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 Euro

zurückzuzahlen. Bei Ausscheiden nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode ist keine zusätzliche Entschädigungszahlung zurückzuzahlen.“

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger

(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die/Der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. von 20,00 €, sofern sie/er den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt.

§ 4a
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses,
die nicht dem Stadtrat angehören

(1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, erhalten auf der Grundlage des § 8 SächsUAVO eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie der hinzugezogenen beratenden Sachverständigen bemisst sich nach § 8 JVEG. Sie ist für jede angefangene Stunde der benötigten Zeit zu gewähren. Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und beratende Sachverständige, die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten eine Entschädigung für ihre Leistung nur für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit.

(3) Die Höhe der Entschädigung je angefangene Stunde beträgt für Mitglieder/Sachverständige:

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Angehörige des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine/ein im Freistaat Sachsen beliehene/beliehener öffentlich bestellte/bestellter Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieur sind: | 80,00 EUR |
| 2. mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst: | 80,00 EUR |
| 3. mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken: | 75,00 EUR |
| 4. Bausachverständige: | 80,00 EUR |

§ 5
Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche
Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

(1) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 EUR. Ferner erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR, wenn die Sitzung kürzer als eine Stunde dauert, bzw. ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Zahlung dieser Aufwandsentschädigung besteht ab dem Tag des erstmaligen Zusammentretens eines neu gewählten Ortschaftsrates und endet jeweils mit dem Tag vor dem erstmaligen Zusammentreten eines neu gewählten Ortschaftsrates.

Im Falle eines späteren Nachrückens in den Ortschaftsrat beziehungsweise eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Ortschaftsrat besteht der Anspruch auf Zahlung dieser Aufwandsentschädigung ab dem Tag, an dem die Tätigkeit als Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat begonnen wird; er endet mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat endet.

§ 6

Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter

Friedensrichterinnen/Friedensrichter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
Über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
Und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fund- stelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	25.08.94	26.08.94	Nr. 16/94	9.
1. Änderung	14.06.00	15.06.00	21.06.00	22.06.00	Nr. 25/00	19.
2. Änderung	07.02.01	12.02.01	14.02.01	15.02.01	Nr. 7/01	24.
Umrechnung EUR				01.01.02		29.
3. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	01.05.02	Nr. 17/02	32.
redakt. Korr.						39.
4. Änderung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 5/06	63.
5. Änderung	16.12.09	17.12.09	23.12.09	01.01.10	Nr. 51/09	95.
6. Änderung	09.03.11	11.03.11	23.03.11	24.03.11	Nr. 12/11	102.
7. Änderung	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14	115.
8. Änderung	23.09.15	30.09.15	07.10.15	01.01.16	Nr. 40/15	119.
9. Änderung	26.08.18	26.10.18	09.11.18	10.11.18	Nr. 45/18	125.
10. Änderung	11.12.24	16.12.24	20.12.24	01.01.25	Nr. 51/24	